

**Thema:**

Forsthaushalt

**Fragestellung:**

Hinsichtlich der Forstbetriebsergebnisse werden durch unser Forstamt Aufwendungen / Erträge anderen Perioden zugeordnet, als die tatsächlichen Zahlungen anfallen. Eine Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der wirtschaftlichen Zuordnung zum entsprechenden Haushaltsjahr durch die Forstämter erfolgt zwar, allerdings können wir dieser Vorgehensweise nicht immer entsprechen.

Beispiel:

Hiebschlag im Spätjahr durch Harvestereinsatz:

Zahlung und damit Aufwand noch im laufenden Jahr. Ein Ertrag und die Zahlung liegen erst im kommenden Jahr. Nach Auffassung des Forstes gehören jedoch Zahlung / Aufwand und Ertrag / Einzahlung wirtschaftlich zusammen in ein Rechnungsjahr. Ein Ertrag bereits im laufenden Jahr kann jedoch auch noch nicht erfolgen, da in analoger Anwendung unter „Häufig gestellten Fragen“ die „Bewertung von geschlagenem Holz (Nr. 1.4.02) erst das im Sägewerk erfasste geschlagene Holz als Vorratsvermögen ausgewiesen wird. Bis dahin ist es im Festwert des stehenden Holzvermögens enthalten. Grundsätzlich können wir dem Argument des Forstes folgen, sehen jedoch keine Möglichkeit einer anderen Handhabung.

Liegen diesbezüglich schon Erfahrungen vor, da dieses ein landesweit einheitliches Problem darstellen dürfte? Wie ist in einem vorliegenden Fall zu verfahren bzw. kann oder darf der doppelte Haushaltsplan hinsichtlich der im Bereich des Forstes ausgewiesenen Mitteln von dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan abweichen?

In vorgelegten Forstwirtschaftsplänen werden die Betriebsergebnisse, also Ergebnisplan / -rechnung abgebildet. Auf tatsächlich geleistete Zahlungen wird hier nicht eingegangen. Würden wir im Einzelfall entsprechen, fielen der Ergebnishaushalt, in welchem dann die Daten des Forstwirtschaftsplanes enthalten sind, und der Finanzhaushalt insoweit bei der Gemeinde auseinander.

**Antwort:**

Hinsichtlich des periodenüberschreitenden Holzabbaus ist bislang keine landeseinheitliche Handhabung bekannt.

Allerdings gilt auch hier der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung für Ertrag und Aufwand gleichermaßen. Demnach sind die Erträge und Aufwendungen aus dem Holzabbau in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Die Aufwendungen für den Hiebschlag durch Harvestereinsatz sind dem laufenden Haushaltsjahr, in dessen Spätjahr sie anfallen, zuzuordnen. Wenn die Erfassung des geschlagenen Holzes als Vorratsvermögen erst im Haushaltsfolgejahr erfolgt, ist auch der entsprechende Ertrag dem Haushaltsfolgejahr zuzuordnen, da gemäß dem Realisationsprinzip ein Ertrag erst zu erfassen ist, wenn er sich realisiert.

-----